

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 28. Februar 2022

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vom 23. Dezember 2021 (Richtlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen)

Ihre E-Mail vom 22. Februar 2022, fragdenstaat.de (#236162)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. Februar 2022. Sie erkundigten sich darin nach dem Stand und dem Inhalt unserer Vermittlungsbemühungen und baten uns um eine Einschätzung der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung.

Zu dem hier in Rede stehenden Antragsverfahren (fragdenstaat.de, #236162) liegt uns kein Vermittlungersuchen vor. Offenbar beziehen Sie Ihre Frage auf eine Beschwerde, die Sie in Bezug auf einen anderen Antrag auf Informationszugang (fragdenstaat.de, #236263) per E-Mail vom 11. Februar 2022 eingereicht hatten. Gerne äußern wir uns zu beiden Verfahren, bitten Sie aber um Verständnis, dass wir Ihnen unsere Antwort der Übersichtlichkeit halber in zwei separaten E-Mails – passend zum jeweiligen Kommunikationsverlauf – übermitteln möchten. Dies geschieht ungeachtet der gegenteiligen Vorgehensweise des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung.

Ihren Antrag, auf den wir mit diesem Schreiben Bezug nehmen, richteten Sie über die Plattform fragdenstaat.de am 23. Dezember 2021 an das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung. Sie interessierten sich für Richtlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen. In Bezug auf Empfehlungen für Radverkehrsanlagen sowie auf eine Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen stellten Sie einige offene Fragen. Zudem baten Sie um die Benennung etwaiger anderer, von Ihnen nicht aufgeführter Richtlinien, Vorgaben oder Ähnliches, an die sich die unteren Straßenverkehrsbehörden zu halten haben. Am 13. und 26. Januar sowie 7. Februar 2022 erinnerten Sie das Ministerium an die noch ausstehende Beantwortung Ihrer Fragen.

Per E-Mail vom 14. Februar 2022 übersandte Ihnen das Ministerium eine bereits am 20. Januar 2022 in dem Kommunikationsverlauf Ihrer anderen Antrags (fragdenstaat.de, #236263) ergangene Ablehnung Ihres Antrags. Diese begründete die Behörde damit, dass sich Ihr Antrag nicht

[REDACTED]

auf Akten im Sinne des § 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) beziehe, also auf bereits vorliegende Akteninhalte. Zu den von Ihnen gestellten Fragen sei kein Aktenbestand vorhanden. Das genannte Gesetz biete keinen Anspruch für die von Ihnen gewünschte Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen oder für eine allgemeine fachliche Beratung.

Darauf erwiderten Sie am selben Tage, dass andere Behörden Ihrem Wunsch, einfache Arbeitspraktiken kennenzulernen, aufgeschlossener gegenüberstünden. Sie forderten, das Ministerium solle seine Arbeitskraft besser für die Beantwortung von Bürgeranfragen aufwenden, als mit der Ablehnung von Anträgen zu verschwenden.

Die Ablehnungsbegründung der Behörde halten wir für nachvollziehbar. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verpflichtet das Ministerium nicht, eine Akte im Sinne der Begriffsbestimmung des Gesetzes auf Anfrage zu erstellen. Insofern müssen Fragen, die über den vorhandenen Aktenbestand bzw. Akteninhalt hinausgehen, nicht beantwortet werden. Dies betrifft sowohl Fragen zur Auslegung von Rechtsgrundlagen als auch solche nach dem Warum. Wir empfehlen in solchen Fällen grundsätzlich, vor der Antragstellung Kontakt zur Behörde aufzunehmen, den dort vorhandenen Aktenbestand zu erfragen und auf dieser Grundlage anschließend einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG hinreichend bestimmten Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG ist die öffentliche Stelle verpflichtet, eine Antrag stellende Person entsprechend zu beraten und zu unterstützen. Typischerweise findet eine solche Kommunikation vor der Antragstellung statt. Nach unserer Erfahrung ist eine telefonische Anfrage oft zielführend.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass ein Antrag auf Informationszugang zwar per E-Mail gestellt werden kann, ein Ablehnungsbescheid nach § 6 Absatz 8 AIG aber in Schriftform ergehen muss. Es genügt nicht, wie hier vorliegend, einen Antrag über die Plattform fragdenstaat.de per einfacher E-Mail abzulehnen. Sollten Sie wünschen, dass wir das Ministerium darauf aufmerksam machen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Von einem Herantreten an die Behörde würden wir anderenfalls aus den oben ersichtlichen Gründen absehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

